

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HLB HOLDING B.V. sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften

Artikel 1) Benutzer und Geltungsbereich

- 1.1. Die Benutzer der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als: „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) sind:
- HLB Holding B.V.**, mit satzungsmäßigem Sitz in Assen und Geschäftsstelle in 9418 PD Wijster, an der Anschrift Kampsweg 27, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 04058136, sowie die Gruppe von Gesellschaften und/oder Unternehmen, die direkt oder indirekt mit dieser Gesellschaft verbunden sind, der auf jeden Fall angehören;
 - Hilbrands Laboratorium B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 52707768;
 - H Flex B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 61257672;
 - De Groene Vlieg Bio Diagnostics B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 61257893;
 - De Groene Vlieg Bio Control B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 61257974;
 - Care4Agro B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 76517721;
 - Nutriënten Management Instituut NMI B.V.**, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 76719235;

nachfolgend sowohl alle gemeinsam als auch jede einzeln bezeichnet als: „HLB“.

- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf Zustandekommen, Inhalt und Ausführung sämtlicher Angebote, Verträge und Rechtsbeziehungen zwischen HLB und dem Auftraggeber, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person bzw. um mehrere gemeinsam auftretende Personen handelt, die HLB mit der Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt bzw. beauftragen. Unter Auftraggeber ist auch ein im Namen des Auftraggebers handelnder Vermittler zu verstehen.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann auf mit HLB abgeschlossene Verträge anwendbar, wenn HLB Dritte zur Ausführung derselben hinzugezogen hat.
- 1.4. Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Ergänzungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch einen dazu ermächtigten Funktionsträger von HLB an den Auftraggeber.
- 1.5. Durch den Abschluss eines Vertrags mit HLB verzichtet der Auftraggeber auf eventuell von ihm selbst verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, so dass für alle Verträge ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HLB anwendbar sind.
- 1.6. Sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten, so ist der Vertrag maßgeblich.
- 1.7. Sollte sich eine bzw. sollten sich mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nicht rechtskräftig erweisen, so bleibt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen davon unbeschadet. In diesem Fall ist die nichtige Bestimmung von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der nicht rechtskräftigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Artikel 2) Angebote

- 2.1. Die von HLB abgegebenen Angebote sind unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden, auch wenn darin eine Annahmefrist genannt wird.
- 2.2. Angebote von Vertretern oder anderen Arbeitnehmern von HLB sowie Angebote von von HLB beauftragten Erfüllungsgehilfen sind für HLB nur dann verbindlich, wenn und insofern sie von HLB schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. Beschreibungen, Abbildungen, Muster und/oder Proben, mit denen der Auftraggeber über die angebotenen Waren und Dienstleistungen informiert wird, vermitteln nur einen allgemeinen Eindruck der fraglichen Leistungen.

- 2.4. Die in Artikel 2.3 erwähnten Informationen (wozu auch Anzeigen und Preislisten gehören) bilden keinen Bestandteil des zwischen HLB und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags, sodass der Auftraggeber, außer wenn eine ausdrückliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, daraus keinerlei Rechte ableiten kann.
- 2.5. Falls der Auftraggeber in der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, finden die Artikel 6:227b Absatz 1 und 6:227c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) keine Anwendung.

Artikel 3) Zustandekommen und Ausführung des Vertrags

- 3.1. Ein zwischen HLB und dem Auftraggeber abgeschlossener Vertrag kommt zustande durch die Bestätigung der Bestellung oder des Auftrags seitens HLB, oder dadurch, dass HLB mit der Ausführung der Bestellung oder des Auftrags beginnt, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines vorher abgegebenen Angebots geschieht oder nicht.
- 3.2. Wird die Bestellung oder der Auftrag von dem Auftraggeber mündlich erteilt, so ist davon auszugehen, dass die von HLB abgegebene schriftliche Bestätigung den Inhalt des Vertrags richtig wiedergibt, außer wenn der Auftraggeber HLB unverzüglich davon in Kenntnis setzt, dass er Einwendungen gegen diese Wiedergabe hat.
- 3.3. In Ermangelung einer Bestätigung im Sinne der Artikel 3.1 und 3.2 gilt die Rechnung von HLB als Bestellungen- oder Auftragsbestätigung.
- 3.4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass HLB rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags benötigten Angaben und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wurden die oben erwähnten Angaben HLB vom Auftraggeber nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so hat HLB das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die ggf. durch die Verzögerung angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.5. HLB führt die Arbeiten nach bestem Können sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln von Wissenschaft und Technik und unter Einhaltung der geltenden Gesetzes- und Vorschriftslage aus.
- 3.6. Wenn dies nach Ermessen von HLB im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags erforderlich ist, hat HLB das Recht, bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausführen zu lassen.
- 3.7. Falls die Tätigkeiten von HLB sich auf die Beratung in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln beziehen, so gilt, dass die/der faktische Anwendung/Gebrauch, Lagerung und Aufbewahrung sich der Kontrolle von HLB entziehen. Das bedeutet, dass die sachkundige Ausführung der erteilten Beratung vollumfänglich unter die Verantwortung des Auftraggebers fällt.
- 3.8. Der Auftraggeber akzeptiert, dass eine Gefahr von Missverständnissen in der Auslegung der Fragestellung oder in der Auslegung der Beratung gegeben ist und dass das Risiko einer unrichtigen Auslegung der Fragestellung oder unrichtigen Auslegung der Beratung von ihm selbst zu tragen ist.
- 3.9. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm HLB zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich. HLB übernimmt keinerlei Haftung für einen Mangel oder einen daraus ggf. herrührenden Schaden, der auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten (richtigen oder unrichtigen) Informationen und Unterlagen zurückzuführen ist.
- 3.10. Der Auftraggeber hat HLB schadlos zu halten gegen alle Ansprüche Dritter, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Bereitstellung von Informationen im Sinne dieses Artikels herrühren.

Artikel 4) Vertragsdauer/Lieferfrist

- 4.1. Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen, außer wenn von den Parteien ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, z.B. in Bezug auf saisonale Aktivitäten.
- 4.2. Die angegebenen Lieferzeiten werden annähernd festgestellt. Wurde innerhalb der Laufzeit des Vertrags eine Frist für die Fertigstellung bestimmter Tätigkeiten eine Frist vereinbart, so handelt es sich niemals um eine Ausschlussfrist. Darum hat der Auftraggeber HLB bei einer Überschreitung der Lieferfrist schriftlich in Verzug zu setzen.

4.3. Lieferzeiten für lebende Organismen können von HLB jederzeit an den Produktionsverlauf angepasst werden. Von einer eventuellen Anpassung der Lieferzeit hat HLB den Auftraggeber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 5) Preise

- 5.1. Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich außer bei anderslautender schriftlicher Angabe ausschließlich Umsatzsteuer.
- 5.2. Wird ein Auftrag auf Nachkalkulationsbasis ausgeführt, so stellt HLB dem Auftraggeber die für den jeweiligen Auftrag aufgewendete Zeit, multipliziert mit den dafür bei HLB geltenden Preissätzen, in Rechnung, zuzüglich aller HLB bei der Ausführung des Auftrags angefallenen Kosten.
- 5.3. HLB behält sich das Recht zur Erhöhung der Preissätze vor. Die geänderten Preissätze treten an dem von HLB angegebenen Datum in Kraft und gelten auch für laufende Aufträge und bereits abgegebene Angebote. HLB hat eine Preisänderung frühzeitig anzukündigen.
- 5.4. Die von HLB für den Auftrag aufgewendete Zeit wird anhand des von HLB (bzw. von den HLB-Mitarbeitern) geführten Stundennachweises belegt. Der erwähnte Stundennachweis ist für die Parteien verbindlich. Auf entsprechende Anfrage des Auftraggebers legt HLB eine Aufschlüsselung des Stundennachweises vor.
- 5.5. Unter anderem sind die folgenden, bei der Ausführung des Auftrags von HLB aufgewendeten Kosten deklarierbar:
- die HLB für den Auftrag angefallenen Fahrt- und Aufenthaltskosten;
 - Bürokosten, worunter auch Kopier- und Versandkosten fallen;
 - Kosten für eventuelle Versuchsfelder, Laboranalysen und sonstige Versuchskosten;
 - eine Vergütung für die Benutzung von Instrumenten, Messgeräten usw., die von HLB zur Ausführung von Messungen und Probenahmen zur Verfügung gestellt werden;
 - Kosten für elektronische Rechen-, Zeichnungs- und Messgeräte sowie Kosten für die Benutzung von Datenbanken und Kosten für die Verwendung von Software;
 - sonstige HLB zur Ausführung des Vertrags entstandene erforderliche oder angemessene Kosten.
- 5.6. Der von HLB im Angebot angesetzte Betrag ist im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht verbindlich.
- 5.7. Falls für den Auftrag ein fester Preis vereinbart wurde, behält HLB sich das Recht vor, unvorhergesehene (zusätzliche) Arbeiten, die erforderlich sind und auf Rechnung des Auftraggebers gehen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wobei diese gemäß Artikel 5.2 berechnet werden.

Artikel 6) Lieferung und Gefahr

- 6.1. Außer bei anders lautender Vereinbarung werden Waren und Organismen in den Niederlanden frei Haus/Büro geliefert. Falls Sachen außerhalb der Niederlande geliefert werden, stellt HLB die dabei zusätzlich anfallenden Handhabungs- und Transportkosten dem Auftraggeber in Rechnung.
- 6.2. Alle von HLB zu liefernden Waren und Organismen gehen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie das HLB-Betriebsgelände verlassen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 7) Zahlung

- 7.1. Falls ein Auftrag auf Nachkalkulationsbasis ausgeführt wird, ist HLB dazu berechtigt, dem Auftraggeber monatlich die in dem vergangenen Zeitraum angefallenen Stunden, zuzüglich der angefallenen Kosten, in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Wird ein Auftrag zu einem festen Preis ausgeführt, so hat HLB das Recht, diesen Auftrag wie folgt in Rechnung zu stellen:
- 30 % bei Annahme des Auftrags,
 - 50 % während der Ausführung des Auftrags,
 - 20 % nach Ausführung des Auftrags,
- außer wenn die Parteien schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.
- 7.3. Die Bezahlung hat in der vereinbarten Währung innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das von HLB angegebene Konto zu erfolgen, ohne dass der Auftraggeber einen Nachlass, eine Aufrechnung oder Aufschiebung in Anspruch nehmen kann.
- 7.4. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Artikel 7.3 erwähnten Frist bezahlt hat, gilt er als von Rechts wegen im Verzug befindlich und hat HLB, ohne dass dazu eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, das

Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung die gesetzlichen Handelszinsen kraft Artikel 6:96 Absatz 2 Buchstabe c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) in Rechnung zu stellen.

- 7.5. Der Auftraggeber hat HLB auf die erste entsprechende Aufforderung eine (ggf. zusätzliche) Sicherheit für die Bezahlung zu leisten.
- 7.6. HLB hat vor Anfang der Tätigkeiten sowie auch zwischenzeitlich das Recht, die Ausführung der Tätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem der Auftraggeber einen nach billigem Ermessen festgestellten Vorschuss für die auszuführenden Tätigkeiten bezahlt hat oder dafür eine ausreichende Sicherheit geleistet hat.
- 7.7. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz oder des gesetzlichen Zahlungsaufschubs des Auftraggebers werden die Verpflichtungen des Auftraggebers unverzüglich in voller Höhe fällig.

Artikel 8) Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle von HLB gelieferten Sachen bleiben Eigentum von HLB bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber HLB aufgrund irgendeines mit HLB abgeschlossenen Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich aller ggf. anlässlich der Nichterfüllung solcher Verträge entstandenen Forderungen, erfüllt hat.
- 8.2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die für HLB gelieferten Waren auf eigene Rechnung getrennt von den anderen Sachen zu lagern, die sich in seiner Verwahrung befinden, und zwar so, dass die von HLB gelieferten Waren sofort als Eigentum von HLB identifiziert werden können. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, Identifikationskennzeichnungen oder Verpackungen der Waren zu vernichten, zu entfernen oder unlesbar zu machen. Der Auftraggeber hat die Waren in einem ausreichenden Zustand zu erhalten und eine Versicherungsdeckung für den gesamten Betrag über die Risiken zugunsten von HLB und zur Zufriedenheit von HLB aufrechtzuerhalten. Auf entsprechende Aufforderung hat der Auftraggeber HLB die fragliche Versicherungspolice vorzulegen.
- 8.3. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, an den nicht bezahlten Waren ein Pfandrecht oder irgendein anderes dingliches oder persönliches Recht zugunsten eines Dritten zu bestellen.
- 8.4. Der Auftraggeber erteilt HLB das bedingungslose Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt das Gelände, auf dem die Waren gelagert werden oder gelagert werden können, zu betreten, um die Waren zu inspizieren oder im Fall der Nichtbezahlung seitens des Auftraggebers zurückzuholen.

Artikel 9) Geheimhaltung

- 9.1. Die Parteien sind dazu verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheimzuhalten. Diese Geheimhaltungspflicht überdauert ohne Einschränkungen die Beendigung des Auftrags und des Verhältnisses zwischen den Parteien. Die Parteien müssen sich gegenseitig davon in Kenntnis setzen, wenn eine der Parteien eine Offenlegung dieser Informationen beabsichtigt. Außer wenn Informationen vom Auftraggeber öffentlich zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Parteien anderslautende Vereinbarungen getroffen haben, sind alle sonstigen Informationen als unternehmenseigene Informationen zu betrachten und als solche vertraulich zu behandeln.
- 9.2. Falls HLB gesetzlich dazu verpflichtet ist oder vertraglich dazu befugt ist, vertrauliche Informationen freizugeben, so muss der jeweilige Auftraggeber bzw. die jeweilige Person von der Freigabe von Informationen in Kenntnis gesetzt werden, außer wenn dies gesetzlich verboten ist.
- 9.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Angaben, die bereits öffentlich bekannt sind, die infolge einer gesetzlichen Verpflichtung oder die eines rechtskräftigen Gerichtsurteils freigegeben wurden, oder für Informationen und Angaben, bezüglich derer die jeweils andere Partei schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht verzichtet hat. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für HLB im Verhältnis zu den mit HLB verbundene Gesellschaften und Unternehmen.

Artikel 10) Geistige Eigentumsrechte

- 10.1. HLB ist Eigentümerin ihres Namens sowie von Logos, Arbeitsweise, Bauteilen, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Software, Mustern, Plänen, Blaupausen, Beschreibungen, Gegenständen, Formulierungen, Know-how, technischen Informationen, Empfehlungen, Ordnungen, Berichten usw., und als solche auch die alleinige Inhaberin aller diesbezüglichen Rechte.

- 10.2. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Gegenstände des geistigen Eigentums im Sinne von Artikel 10.1 zu nutzen, außer in dem Fall, dass HLB dazu seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat oder dass dies direkt aus dem mit HLB bestehenden Rechtsverhältnis oder dem mit HLB abgeschlossenen Vertrag herrührt.
- 10.3. Die von HLB hergestellten Sachen und Dokumente dürfen außer mit der schriftlichen Zustimmung von HLB nicht nachgemacht oder Dritten gezeigt oder bekanntgemacht werden.
- 10.4. Der Auftraggeber hat HLB schadlos zu halten gegen alle Ansprüche Dritter aufgrund jeglicher geistigen Eigentumsrechte oder damit gleichzusetzender Rechte in Bezug auf die Lieferung von Waren, die auf Aufforderung des Auftraggebers und/oder Anweisung des Auftraggebers für HLB hergestellt wurden.
- 10.5. Bauteile, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Software, Muster, Pläne, Blaupausen, Beschreibungen, Gegenstände, Formulierungen, Know-how, technische Informationen, Empfehlungen, Ordnungen, Berichten usw. bleiben auch dann Eigentum von HLB, wenn dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden.
- 10.6. HLB behält sich das Recht vor, den durch die Ausführung der Tätigkeiten gewachsenen Kenntnisstand zu anderen Zwecken zu nutzen, insofern dabei die vertraulichen Informationen keinen Dritten zur Kenntnis gelangen.
- 12.3. Beschwerden über die ausgeführten Arbeiten müssen HLB vom Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach deren Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten, schriftlich gemeldet werden.
- 12.4. Verborgene Mängel müssen HLB vom Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen, nachdem diese festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden können, schriftlich gemeldet werden, jedoch auf keinen Fall später als sechs Monate nach Erhalt der Waren oder Beendigung der Arbeiten.
- 12.5. Eine Beschwerde im Sinne dieses Artikels berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber HLB auszusetzen und/oder eine Aufrechnung in Anspruch zu nehmen.
- 12.6. In Ermangelung einer rechtzeitigen Meldung im Sinne dieses Artikels erlischt das Recht des Auftraggebers, sich auf eine Nichterfüllung zu berufen.

Artikel 13) Einwirkung höherer Gewalt

Artikel 11) Datenschutz, Datenverarbeitung und Gewährleistung der Datensicherheit

- 11.1. Falls HLB dies für die Ausführung des vorliegenden Vertrags für bedeutsam hält, hat der Auftraggeber HLB auf entsprechenden Wunsch unverzüglich schriftlich über die Weise zu informieren, in der der Auftraggeber seine gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften umsetzt.
- 11.2. Der Auftraggeber hat HLB schadlos zu halten gegen alle Ansprüche von Personen, von denen personenbezogene Daten im Rahmen einer von dem Auftraggeber vorgenommenen Verarbeitung verarbeitet wurden bzw. verarbeitet werden oder für die der Auftraggeber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf andere Weise verantwortlich ist, außer wenn der Auftraggeber nachweist, dass die dem Anspruch zugrunde liegenden Fakten ausschließlich von HLB zu vertreten sind.
- 11.3. Die Verantwortung für die Daten, die unter Zuhilfenahme einer von HLB erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber steht HLB gegenüber dafür ein, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht unrechtmäßig ist/sind und davon keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat HLB schadlos zu halten im Hinblick auf alle wie auch immer begründeten Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesen Daten oder mit der Ausführung des Vertrags.
- 11.4. Falls HLB aufgrund des Vertrags dazu verpflichtet ist, eine Informationsabsicherung vorzusehen, so muss diese Absicherung die von den Parteien vertraglich für diese Informationsabsicherung vereinbarten Spezifikationen erfüllen. HLB steht nicht dafür ein, dass die Informationsabsicherung unter allen Umständen zielführend ist. Enthält der Vertrag keine ausdrückliche Beschreibung der Absicherung, so muss die Absicherung dem Niveau entsprechen, das in Anbetracht des Stands der Technik, der Sensibilität der Daten und der mit dem Ergreifen der Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.
- 11.5. Falls bei der Ausführung des Vertrags oder auf andere Weise Computer-, Daten- oder Telekommunikationseinrichtungen benutzt werden, so hat HLB das Recht, dem Auftraggeber Zugangs- oder Identifikationscodes zuzuweisen. HLB ist weiterhin dazu berechtigt, die zugewiesenen Zugangs- oder Identifikationscodes zu ändern. Der Auftraggeber hat die Zugangs- und Identifikationscodes vertraulich und sorgfältig zu behandeln und darf diese nur autorisierten Mitarbeitern bekanntgeben. HLB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Kosten, die auf einen eventuellen Gebrauch bzw. Missbrauch der Zugangs- und Identifikationscodes zurückzuführen sind, außer wenn der Missbrauch als direkte Folge einer von HLB zu vertretenden Verletzung oder Unterlassung möglich wurde.

Artikel 12) Reklamationen, Beschwerde(n)

- 12.1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sofort nach Erhalt der gelieferten Waren Stückzahl und Art der Waren auf eventuelle Fehlmengen und/oder Mängel zu kontrollieren.
- 12.2. Sichtbare Mängel an den gelieferten Waren und Organismen, worunter ungebrauchliche Situationen in Bezug auf die Waren und Organismen zu

- 13.1. Sollte HLB den Vertrag infolge einer nicht von HLB zu vertretenden Ursache, worunter auch, aber nicht nur Krieg, behördliche Maßnahmen, (Gesundheits-)Krisen, Epidemien, Krankheiten, wie u.a. Viren oder bakterielle Infektionen, klimatologische Bedingungen, wie auch immer gearetete Transportstörungen, Arbeitsausstände, Aussperrung von Personal oder Mangel an Personal, Nichterfüllungen seitens Dritter, die von HLB zur Ausführung des Auftrags hinzugezogen wurden, wie u.a. eine Stagnation der Zulieferung durch einen Zulieferer von HLB, Stagnation im geregelten Geschäftsablauf innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers usw., nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, so wird die Verpflichtung zur Vertragserfüllung bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem HLB doch noch zur Erfüllung des Vertrags in der Lage ist, ohne dass der Auftrag einen Anspruch auf Erfüllung und/oder Schadenersatz geltend machen kann.
- 13.2. Dauert die in Artikel 13.1 dargestellte Situation länger als einen Monat an, so ist HLB berechtigt zur Auflösung des Vertrags, ohne dass der Auftraggeber in diesem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 13.3. In der in Artikel 13.2 dargestellten Situation hat der Auftraggeber nicht das Recht zur Auflösung des Vertrags, außer wenn er nachweisen kann, dass die Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für seine Betriebsführung ist. In diesem Fall muss die Auflösung schriftlich und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Frist von einem Monat stattfinden.
- 13.4. Sollte HLB ihre Verpflichtungen bei Eintreten der Einwirkung höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt haben bzw. ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, so ist HLB dazu berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil der Waren oder die bereits erbrachten Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen, woraufhin der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, als ob es sich um einen eigenständigen Vertrag gehandelt hätte.

Artikel 14) Haftung

- 14.1. Sollte HLB, unter Berücksichtigung der gesetzlichen, im Vertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gegenüber dem Auftraggeber haftbar sein, so wird diese Haftung ausnahmslos beschränkt auf den Rechnungswert der gelieferten Waren, Organismen und/oder erbrachten Dienstleistungen, die den Schaden verursacht haben, wobei ein Höchstwert von € 15.000,00 gilt. Wenn und insofern HLB für den Schaden haftbar ist und dieser Schaden unter die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung von HLB fällt, so wird die Schadenersatzleistung auf jeden Fall auf den in dem jeweiligen Fall von der Versicherung tatsächlich an HLB ausgezahlten Betrag beschränkt.
- 14.2. HLB übernimmt keinerlei Haftung für indirekte Schäden, worunter Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Schäden infolge von Betriebsstagnation, Einnahmeverlusten und Produktionsverlust) sowie alle anderen wie auch immer verursachten Schäden zu verstehen sind, außer wenn eine grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von HLB vorliegt.

14.3. HLB übernimmt keinerlei Haftung im obigen Sinne für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer unter ihren Risikobereich fallenden Personen, worunter auch ein (grob) fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten dieser Personen fällt.

14.4. Der Auftraggeber hat HLB und die Arbeitnehmer von HLB für die zur Ausführung des Vertrags hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen schadlos zu halten gegen alle Ansprüche Dritter, darunter auch die Abnehmer des Auftraggebers, gegen Ansprüche auf der Basis der Produkthaftung, im Rahmen der Ausführung des Vertrags seitens HLB, unabhängig von deren Ursache, sowie gegen die daraus für HLB herrührenden Kosten.

14.5. Falls dem Auftraggeber die Eigenschaften einer Substanz oder einer Sache, die der Auftraggeber HLB im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, zur Bearbeitung überlässt oder untersuchen lässt und von der eine Gefahr ausgehen könnte, bekannt sind oder bekannt sein müssten, hat der Auftraggeber die Pflicht, HLB auf diese Eigenschaften hinzuweisen und sofern möglich die Substanz oder die Sache bzw. die Verpackung derselben deutlich als gefährlich zu kennzeichnen. In Ermangelung dessen ist der Auftraggeber gegenüber HLB, deren führenden Angestellten und/oder von HLB zur Ausführung des Vertrags von HLB hinzugezogenen Dritten haftbar für alle Schäden, die auf eine solche nicht mitgeteilte Eigenschaft der Substanz oder der Sache zurückzuführen sind.

14.6. Der Auftraggeber ist haftbar für alle ggf. von HLB und/oder von von HLB zur Ausführung des Vertrags eingesetzten oder hinzugezogenen Personen erlittenen Schäden während des Aufenthalts im Rahmen der Vertragsausführung auf dem Gelände des Auftraggebers oder des Geländes von Dritten, außer wenn der Schaden von einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von HLB und/oder von den von HLB zur Ausführung des Vertrags eingesetzten und/oder hinzugezogenen Personen verursacht wurde.

14.7. HLB übernimmt kein Risiko für ggf. vom Auftraggeber oder von seinen Mitarbeitern während des Aufenthalts auf dem Gelände von HLB erlittene Schäden, außer wenn der Schaden von einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von HLB und/oder von den von HLB zur Ausführung des Vertrags eingesetzten und/oder hinzugezogenen Personen verursacht wurde.

14.8. HLB übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, die zurückzuführen sind auf Mängel an Sachen, die HLB zugeliefert wurden und von HLB an die Gegenpartei weitergeliefert wurden.

14.9. HLB übernimmt keinerlei Haftung für die Folgen einer von den von HLB empfohlenen Anwendungen abweichenden Anwendung der von HLB gelieferten Waren oder Organismen, sowie auch nicht für die Folgen der Nichteinhaltung bzw. der nicht vollständigen Einhaltung der von ihr verbreiteten, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Anwendungsvorschriften.

14.10. HLB übernimmt keinerlei Haftung für von HLB oder im Namen von HLB bereitgestellte Forschungsergebnisse und/oder Empfehlungen, außer wenn schriftlich anders vereinbart wurde.

Artikel 15) Verfallklausel

15.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) sowie unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Forderungen des Auftraggebers aufgrund des Vertrags hinfällig, wenn die jeweilige Forderung nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Tatsachen, auf denen die Forderung basiert, beim Auftraggeber bekannt waren oder nach billigem Ermessen bekannt hätten sein können, beim zuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist.

Artikel 16) Beendigung des Vertrags

- 16.1. HLB ist berechtigt zur Aussetzung oder zur ganzen oder teilweisen Auflösung des Vertrags ohne vorherige Inverzugsetzung, falls der Auftraggeber:
- sich eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuschulden kommen lässt;
 - den (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub [oder die Eröffnung des Vergleichsverfahrens] beantragt;
 - für insolvent erklärt wird;
 - (im Falle einer natürlichen Person) zur gesetzlichen Schuldensanierungsregelung für natürliche Personen zugelassen wird;
 - sein Unternehmen liquidiert oder ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt;
 - durch u.a. eine Pfändung/Beschlagnahme die Verwaltung über sein Vermögen ganz oder teilweise verliert.

Artikel 17) Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Der Vertrag enthält den vollständigen Umfang aller von den Parteien getroffenen Vereinbarungen und gilt vorrangig vor sämtlichen früheren zwischen den Parteien schriftlich oder mündlich vereinbarten Verträgen.

17.2. Alle zwischen HLB und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht, wobei das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (Convention on International Sales of Goods 1980) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

17.3. Der Gerichtsstand für alle aus den zwischen HLB und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen ggf. herrührenden Streitigkeiten ist das Gericht des Gerichtsbezirks Gelderland, unbeschadet des Rechts von HLB; sich an ein anderes, kraft Gesetzes befugtes Gericht zu wenden.